

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Werbetafeln/Plakate/Banner

Name, Vorname(n) des Antragstellers:	
Straße/Nr. und Ort:	
Telefon/Mobil/E-Mail:	

Hiermit beantrage/n wir/ich eine Sondernutzungserlaubnis für die nachfolgende Veranstaltung:

Veranstaltung:	
Veranstaltungsort:	
Werbezeitraum (max. 4 Wochen):	
Name, Vorname(n) des Veranstalters:	
Telefon/Mobil/E-Mail:	

Werbegebiet (bitte ankreuzen):

Hinweis: Pro erteilte Sondernutzungserlaubnis stellen wir Ihnen 30,00€ Verwaltungsgebühr in Rechnung.

alle Gemeinden der VG Rhein Mosel, **ohne** / **mit** den unten aufgeführten Gemeinden

Hinweis: Bei Werbung in den nachfolgenden Gemeinden, fallen zusätzlich Sondernutzungsgebühren an.

Ortsgemeinde Brey (30,00€)

Stadt Rhens (30,00€)

Ortsgemeinde Spay (15,00€)

Ortsgemeinde Kobern-Gondorf (12,00€)

Werbeanlage (Bitte ankreuzen):

Plakate

Werbetafeln

Werbebanner _____ (Ort)

Hinweis: Für Werbeanlagen ab 1 m² Größe, sowie für dauerhafte Werbeanlagen ist ein Bauantrag bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erforderlich.

Ich bestätige die Richtig- und Vollständigkeit meiner Angaben.
Unrichtige Angaben können eine erhöhte Verwaltungsgebühr zur Folge haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Informationen zur Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen

Hinweis: Die Sondernutzungsgenehmigung „Anbringung/Aufstellen von Werbeträgern“ kostet für die unten aufgeführten Ortsgemeinden EUR 20,00€ Verwaltungsgebühr.

Anlage zur Genehmigung Sondernutzung „ Anbringung/Aufstellen von Werbeträgern“

Ortsgemeinden Alken und Brodenbach:

Es können drei Plakate im Gemeindebüro abgegeben werden. Die Gemeinde veranlasst dann einen örtlichen Aushang.

Ortsgemeinde Burgen:

In der Ortsgemeinde Burgen dürfen Werbeträger nicht an Straßenlampen und Bushaltestellen angebracht werden.

Ortsgemeinde Dieblich:

In der Ortsgemeinde Dieblich dürfen Werbeträger nicht an Straßenlampen und Bushaltestellen angebracht werden.

Ortsgemeinde Hatzenport :

Es dürfen maximal 5 Plakate an der B 416 und L 113 auf Plakatständern angebracht werden.
(Die Plakatständer dürfen nicht an Bäume, Dreiböcke der Bäume und Straßenlampen festgemacht werden)

Ortsgemeinde Lehmen:

In Lehmen ist die Anbringung von Plakaten auch an Straßenlampen erlaubt.

Ortsgemeinde Löff:

In Löff und Kattenes kann jeweils ein Plakat auf einem Plakatständer entlang der B 416 angebracht werden.

Ortsgemeinde Macken:

Eine Werbung ist an der Infotafel Hauptstraße 56 zugelassen.

Ortsgemeinde Nörtershausen:

Eine Werbung ist auf drei Plakatständern innerhalb der Ortslagen zugelassen.

Ortsgemeinde Niederfell:

Plakatierung nur moselseitig an den Fahnenmasten, Befestigungsmaterial Plastikkabelbinder, keine Plakatierung ortsseitig ausgenommen besonders beantragte und zu genehmigende Werbung der örtlichen Gastronomie/Gewerbe auf Plakatständern. Keine Plakatierung an und in Buswartehäuschen.

Ortsgemeinde Oberfell:

In Oberfell ist die Anbringung von Plakaten nur an den dafür vorgesehenen Plakattafeln (Schulstraße und Dorfplatz/Hauptstraße) gestattet. Wegen der örtlichen Veranstaltungen empfehlen wir Rücksprache mit dem Oberfeller Bürgermeister zu nehmen, um ggf. weitere Ausnahmen zu erhalten.

Ortsgemeinde Waldesch:

In Waldesch sind pro Veranstaltung für ortsansässige Personen/Institutionen maximal 20 Exemplare und für ortsfremde maximal 10 Exemplare zugelassen.

Ortsgemeinde Winnigen:

In Winnigen dürfen keine Plakate angebracht werden. Die Abgabe von zwei Plakaten ist im Rathaus der Ortsgemeinde zwecks Aushangs möglich.

Ortsgemeinde Wolken:

In Wolken ist eine Werbung nur auf Plakatständern zugelassen.

Hinweis: Bei Werbung in den Ortsgemeinden **Kobern-Gondorf, Brey, Spay und der Stadt Rhens**, fallen zu den Verwaltungsgebühren zusätzlich Sondernutzungsgebühren an.

Sondernutzung	lt. Satzung		
Ortsgemeinde:	Gebühren:	Aufstellungsort:	
Brey	Pauschal 30,00 € + 20,00€ (VVG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheingoldstr. (ausschl. Dorfplatz) ▪ Ortsdurchfahrt Siebenborn 	Pro Veranstaltung ortsansässige max. 5 Exemplare/ Ortsfremde max. 5 Exemplare
Stadt Rhens	Pauschal 30,00 € + 20,00€ (VVG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Am Zaun des städtischen Bauhofes ▪ Koblenzer Straße ▪ Am Bornpfad "vom Kreisverkehr an der B9 bis zur Einmündung der Straße "Am Bornpfad" 	
Spay	Pauschal 15,00 € + 20,00€ (VVG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mainzer Str. / Koblenzer Str. zwischen Beginn aus Richtung Boppard und der Einmündung in die Zehnthofstr. Am Friedhof mit Ausnahme des Bereiches an der Kirche zwischen den Einmündungen "Kieselsteinweg/In der Wesser" und der Kirchgasse. ▪ Am Bahnhof/Bahn-Haltepunkt Spay ▪ Im Mühren ▪ Zehnthofstraße zwischen der Koblenzer Str. und dem Holgertsweg mit Ausnahme des Bereiches vor der Alten Kirche, begrenzt von den beiden zum Rhein hin abzweigenden Straßen ▪ Holgertsweg/Rheinufer zwischen der Zehnthofstr. und der Einmündung der Straße "Zur Bleiche" 	Pro Veranstaltung ortsansässige max. 20 Exemplare/ Ortsfremde max. 10 Exemplare
Kobern-Gondorf	Pauschal 12,00€ + 20,00€ (VVG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Brückenabfahrt K 70 Römerstraße ▪ Geländer L 117 unterhalb der Feuerwehr ▪ Maifeldstraße (Kobern-Gondorf) 	

Ortsansässige Vereine können von der Sondernutzungsgebühr oftmals befreit werden.

Nebenbestimmungen und Auflagen

Die Erlaubnis gilt mit folgenden Nebenbestimmungen, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.